



Wichtige INFO: Bundesverfassungsgericht entscheidet positiv über Teilnahme an den Europawahlen von Menschen mit Behinderungen. Eintrag im örtlichen Wählerverzeichnis ist zwingende Voraussetzung für die tatsächliche Teilnahme an der Wahl.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 29. Januar 2019 veröffentlichten Beschluss festgestellt, dass die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und für wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig sind.

Der Wahlrechtsausschluss galt bisher für Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Mehr als 85.000 Menschen mit Behinderung durften deshalb bei Bundestagswahlen und bei vielen Landtags- und Kommunalwahlen nicht wählen. Mit dieser Diskriminierung ist jetzt Schluss.

Außerdem war von der Wahl ausgeschlossen, wer sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befindet, weil er oder sie eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat.

Seit der Bundestagswahl 2013 unterstützte der CBP gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Gruppe von Klägern und Klägerinnen, die zunächst Einspruch gegen die Bundestagswahl erhoben und anschließend beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen ihre Wahlrechtsausschlüsse eingelegt hatte.

Das Bundesverfassungsgericht folgt mit seiner Entscheidung den Argumenten dieser Beschwerdeführer.

Mittlerweile hat der Deutsche Bundestag über die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse debatiert und mit Wirkung zum 01. Juli 2019 ein entsprechendes Gesetz beschlossen. Die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse tritt damit erst nach der Europawahl in Kraft.

Dagegen haben die Bundestagsfraktionen FDP, Bündnis 90 / Die GRÜNEN und Die LINKE beim Bundesverfassungsgericht einen Eilantrag gestellt.

In einer mündlichen Verhandlung hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 15. April 2019 entschieden, **dass die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse unmittelbar gilt und damit alle Menschen mit Behinderung bei der Europawahl im Mai wählen dürfen.**

[Presseerklärung des Bundesverfassungsgerichts](#)

Der Angehörigenbeirat im CBP begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich! Damit wird ein weiteres Stück Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft abgeschafft und Menschen mit Behinderung können sich wie nichtbehinderte Bürgerinnen und Bürger nunmehr aktiv und passiv in politische Entscheidungen einbringen.

Damit alle Menschen mit Behinderungen an den Europawahlen teilnehmen können, müssen diese einen Antrag auf Eintragung ins örtliche Wählerverzeichnis stellen und dabei ggf. unterstützt werden. Mit der Entscheidung macht das Bundesverfassungsgericht auch klar, dass die Eintragung durch die örtlichen Behörden gewährleistet werden muss. Einer möglichen Ablehnung mit Verweis auf Fristüberschreitung muss entsprechend widersprochen



werden. **Offiziell endet die Frist zur Eintragung in das örtliche Wählerverzeichnis am 5. Mai 2019.**

Mit diesem [Link](#) kommen Sie zu einem Antragsformular, das von einem externen Experten für Betreuungsrecht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstellt wurde. Bitte beachten Sie, dass das Formular aufgrund der Kürze der Zeit und der drängenden Frist nicht rechtlich geprüft werden konnte. Wir empfehlen dennoch die Verwendung dieses Formulars, da der CBP Rückmeldungen darüber bekommen hat, dass das offizielle Formular des Bundeswahlleiters nicht von allen Gemeinden anerkannt wird.

[Weitere Informationen des Bundeswahlleiters zur Europawahl.](#)

Bitte unterstützen Sie Ihren Angehörigen / Betreuten mit Behinderung bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis und ermöglichen Sie ihm so die Teilnahme an der Europawahl. Wählen zu können bedeutet Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in unserer Gesellschaft und damit ein weiteres Stück Normalität für diese Personengruppe.